

Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11

Tel. ++43(1)531 22-0 FAX ++43(1)531 22-499 vfgh@vfgh.gv.at www.vfgh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2009

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2008

Karl Piska zum Gedenken

Der frühere Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes Vizepräsident des OGH i.R. Dr. Karl Piska verstarb am 18. Dezember 2008 nach längerer und schwerer Krankheit im 81. Lebensjahr. Der Verstorbene war eine ganz außergewöhnliche Richterpersönlichkeit, die durch drei Jahrzehnte hindurch die Judikatur sowohl des Verfassungsgerichtshofes als auch des Obersten Gerichtshofes maßgeblich mitgeprägt hat.

Dem Verfassungsgerichtshof gehörte Karl Piska von 1973 an als Mitglied - durch viele Jahre hindurch in der Funktion eines ständigen Referenten - und von 1993 bis 1998 als Vizepräsident an. Er hat als ständiger Referent und als Vizepräsident die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ganz wesentlich mitgeprägt und in vielen bedeutsamen Rechtsgebieten, vor allem im Bereich des Wahlrechts und des Volksgruppenrechts, entscheidende Beiträge für die Arbeit des Verfassungsgerichtshofes geleistet.

Karl Piska war ein beeindruckender Jurist und Richter, den nicht nur höchstes juristisches Fachwissen und große Disziplin auszeichneten, sondern der es mit brillianter Formulierungsgabe auch verstand, seine juristisch ausgewogenen, von menschlicher und sozialer Gesinnung geprägten Entscheidungsentwürfe durchzusetzen.

Heinz Schäffer zum Gedenken

Das Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer verstarb am 1. Dezember 2008 nach kurzer, schwerer Krankheit im 68. Lebensjahr.

Heinz Schäffer hat in den zehn Jahren seines Wirkens als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes aufgrund seiner herausragenden Fachkompetenz immer wieder wichtige Beiträge zur Judikatur des Verfassungsgerichtshofes geleistet. Seine angenehme und liebenswürdige Wesensart sowie seine Kollegialität haben wesentlich zu einem sehr guten menschlichen Klima im Kollegium beigetragen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes werden den beiden Verstorbenen stets ein ehrendes Andenken bewahren.

INHALTSÜBERSICHT

- 1. GRUNDSÄTZLICHES ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN
- 2. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 2.2. Ständige Referentinnen und Referenten
- 3. GESCHÄFTSGANG
 - 3.1. Allgemeine Übersicht
 - 3.2. Asylrechtssachen
- 4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 4.1. Personalstand
 - 4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 4.3. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes
 - 4.4. Frauenförderung
- 5. STATISTIK
 - 5.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 5.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 5.4. Normenprüfungen
 - 5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
- 6. VERFASSUNGSTAG
- 7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE
 - 7.1. Öffentlichkeitsarbeit
 - 7.2. Bürgerservice
- 8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
- 9. WAHRNEHMUNGEN
 - 9.1. Reaktion des Bundes (belangter Behörden) auf Kostenentscheidungen des Verfassungsgerichtshofes
 - 9.2. Skartierung von Verwaltungsakten
 - 9.3. Nochmals: Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS
- 10. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2008 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
- 11. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

1. GRUNDSÄTZLICHES - ASYLRECHTSANGELEGENHEITEN

An den Verfassungsgerichtshof wurden in den vergangenen Jahren pro Jahr durchschnittlich etwa 2500 bis 2800 Rechtssachen herangetragen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren betrug rund 8 1/2 Monate, was sowohl im nationalen als auch im internationalen Vergleich mit anderen Höchstgerichten bemerkenswert niedrig ist.

Eine mit 1. Juli 2008 in Kraft getretene Novelle zum B-VG betreffend den Asylgerichtshof sieht unter anderem den Ausschluss des Verwaltungsgerichtshofes in Asylrechtssachen vor, woraus sich ergibt, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes von Asylwerbern nur mehr beim Verfassungsgerichtshof bekämpft werden können.

Schon nach wenigen Monaten praktischer Erfahrung mit dieser verfassungsrechtlichen Neuregelung (die erste Beschwerde gegen eine Entscheidung des Asylgerichtshofes langte beim Verfassungsgerichtshof am 25. Juli 2008 ein) zeigt sich, dass sie zu einer dramatischen Erhöhung des Anfalls an Rechtssachen beim Verfassungsgerichtshof führt. Auf ein Kalenderjahr hochgerechnet muss man davon ausgehen, dass allein der Anfall an Asylrechtssachen jährlich zwischen 3500 bis 4000 Fälle ausmachen wird, der – nota bene – zum sonstigen Anfall in der oben genannten Größenordnung von 2500 bis 2800 Rechtssachen jährlich hinzukommt, was insgesamt einen jährlichen Anfall von 6000 bis 6500 Fälle bedeuten würde.

Es gibt mit Sicherheit weltweit kein weiteres Beispiel dafür, dass ein nationales Verfassungsgericht in dieser Weise mit Rechtssachen aus einem bestimmten Teilgebiet des Verwaltungsrechts befasst wäre.

Mit gezielten organisatorischen Vorkehrungen, mit zusätzlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (siehe dazu unten Punkt 4.) und vor allem mit noch größerem Einsatz der Mitglieder und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsgerichtshofes ist es bisher gelungen, diese Herausforderung einigermaßen zu bewältigen. So wurde in 67 % der 1241 Asylrechtsfälle, die alleine in den letzten fünf Monaten des Jahres 2008 an den Verfassungsgerichtshof herangetragen wurden, noch im Jahr 2008 eine Entscheidung getroffen.

Das darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die geschilderte Arbeitsbelastung für den Verfassungsgerichtshof ein äußerst gravierendes Problem darstellt. Der Verfassungsgerichtshof ist als ein Gericht konzipiert, dem die Entscheidung grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Fragen aufgetragen ist. Seine Organisation und seine Arbeitsweise sind daraufhin angelegt, diese für den Rechtsstaat essentiellen Aufgaben mit hohem Aufwand an juristischer Expertise und besonderer juristischer Akribie zu bewältigen.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes wollen an diesen Grundsätzen auch für die Vielzahl von Asylrechtssachen, die sämtliche existentielle Bedeutung für die davon betroffenen Menschen haben, nur ganz ausnahmsweise aber grundsätzliche Verfassungsfragen aufwerfen, nicht rühren. Es soll nämlich auf keinen Fall dazu kommen, dass sich innerhalb des Verfassungsgerichtshofes unterschiedliche (organisatorische, prozessuale oder gar judizielle) Standards entwickeln, je nach dem, ob es um Asylsachen geht oder um sonstige Rechtssachen. Insofern beschwört die Neuregelung aber die Gefahr herauf, dass der Verfassungsgerichtshof seiner ureigensten Aufgabe, vor allem auf dem Gebiet der Normenkontrolle, mehr und mehr entfremdet wird.

Eine dauerhafte Lösung des Problems kann aus der Sicht des Verfassungsgerichtshofes nur darin bestehen, dass das von der amtierenden Bundesregierung im Regierungsübereinkommen als vorrangig bezeichnete Verfassungsreformprojekt einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit so bald wie möglich verwirklicht wird, und zwar derart, dass der Asylgerichtshof in dieses Konzept in der Weise eingebunden wird, dass gegen seine Entscheidungen sowohl der Verfassungsgerichtshof als auch der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden können, wobei beiden Gerichtshöfen die Möglichkeit einzuräumen wäre, die Behandlung derartiger Beschwerden unter bestimmten verfassungsgesetzlich geregelten Voraussetzungen abzulehnen.

Die Notwendigkeit der Schaffung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist sowohl in Expertenkreisen als auch verfassungspolitisch nahezu unbestritten. Bis jetzt ist die Verwirklichung dieses Projekts nicht gelungen, obwohl es immer wieder diesbezügliche Bemühungen gab.

Der Verfassungsgerichtshof ist sich bewusst, dass selbst bei gutem Willen die Realisierung dieser Reform nicht von heute auf morgen geschehen kann. Wichtig wäre es für den Verfassungsgerichtshof jedoch, dass zumindest nach einer gewissen Legisvakanz, die für das Inkraftreten der B-VG-Novelle betreffend die Neuordnung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wohl vorgesehen werden müsste, das Ende dieser exorbitanten Zusatzbelastung für den Verfassungsgerichtshof absehbar wird.

PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

2.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

In der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes gab es im Jahr 2008 folgende Änderungen:

Der Bundespräsident ernannte im Jänner 2008 die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard Griss auf Vorschlag des Bundesrates und o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger auf Vorschlag der Bundesregierung zu Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes. Sie folgten dem Präsidenten des OGH i.R. Dr. Erwin Felzmann, dessen Funktion Ende 2007 wegen Erreichens der Altersgrenze endete, und Univ.Prof. Dr. Wolfgang Pesendorfer, der 2007 sein Amt aus Anlass seines Eintrittes in den Ruhestand als Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes zurückgelegt hatte, nach.

Der Präsident des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Korinek legte mit Wirksamkeit vom 30. April 2008 sein Amt aus gesundheitlichen Gründen nieder. Ihm folgte mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2008 das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes Sektionschef a.D. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger als Präsident nach.

Auf die durch die Ernennung des Präsidenten aus dem Kollegiums selbst frei gewordene Stelle eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes wurde im Juni 2008 Landtagsdirektor Dr. Helmut Hörtenhuber auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

Am 1. Dezember 2008 verstarb das langjährige Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes o.Univ.Prof. Dr. Heinz Schäffer. Ihm folgte auf Vorschlag der Bundesregierung Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Nikolaus Bachler nach, der am 25. Februar 2009 in dieser Funktion vom Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes angelobt wurde.

2.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof gehörten 2008 vierzehn Mitglieder an, davon waren acht als ständige Referenten tätig. Darüber hinaus haben - in beträchtlichem Ausmaß - die Vizepräsidentin und weitere Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

Im Dezember des Berichtsjahres wählte der Verfassungsgerichtshof sein Mitglied Rechtsanwältin Dr. Lisbeth Lass mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 erneut zur ständigen Referentin. Die Anzahl der ständigen Referentinnen und Referenten erhöht sich damit ab diesem Zeitpunkt auf neun.

GESCHÄFTSGANG

3.1. Allgemeine Übersicht

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (wie auch von der Vizepräsidentin und von weiteren Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Aufgrund der unter Punkt 1. ausgeführten, durch den Ausschluss der Anrufbarkeit des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes herbeigeführten Situation hielt der Verfassungsgerichtshof eine zweitägige Zwischensession im November des Berichtsjahres mit dem Ziel ab, Rückstände in diesem Bereich nicht entstehen zu lassen bzw. möglichst gering zu halten.

Im Jahr 2008 wurden an den Verfassungsgerichtshof 4036 neue Fälle herangetragen. 3221 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden.

Zusätzlich zu den genannten 3221 Fällen erledigte der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2008 noch 1379 Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe (in dieser Zahl sind Entscheidungen auf Gewährung von Verfahrenshilfe "im Umfang der Eingabengebühr", die gemeinsam mit der Beschwerde eingebracht werden, nicht enthalten) und entschied über 456 Anträge auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung.

Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 2174 offenen Fällen.

Dass die Zahl der zum Jahresende 2008 offenen Rechtsfälle – im Hinblick auf den dramatisch gestiegenen Anfall an Asylrechtssachen – nicht wesentlich höher ist, ist Vorkehrungen zu verdanken, die sowohl in Punkt 1. als auch im Folgenden Erwähnung finden.

3.2. Asylrechtssachen

Der besseren Übersichtlichkeit halber werden die Anfalls-, Erledigungs- und am Jahresende offenen Zahlen in Asylrechtssachen noch gesondert dargestellt:

Beim Verfassungsgerichtshof wurden 2008 insgesamt 1525 Asylrechtssachen anhängig gemacht. Davon entfielen 284 auf Beschwerden gegen Bescheide des seinerzeitigen Unabhängigen Bundesasylsenats und - beginnend mit 25. Juli 2008 - 1241 auf 494 Beschwerden und 747 Verfahrenshilfeanträge zur Erhebung von Beschwerden gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes.

Unter Berücksichtigung der 77 aus dem Jahr 2007 offenen Asylrechtssachen konnten im Berichtsjahr insgesamt 700 Beschwerden und Verfahrenshilfeanträge gegen Entscheidungen des Unabhängigen Bundesasylsenats und des Asylgerichtshofes erledigt werden.

Dies ergibt einen Stand von insgesamt 902 offenen Asylrechtssachen

4. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

4.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 81 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

4.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 20 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jede ständige Referentin bzw. jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Bediensteten verfügen konnte.

Die Länder Niederösterreich, Oberösterreich und Wien hatten dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise jeweils einen Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin zu Ausbildungszwecken abgeordnet, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende – Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

Im Hinblick auf die zu erwartende Mehrbelastung durch Asylrechtssachen wurden dem Verfassungsgerichtshof auf politischer Ebene im Jahr 2008 elf weitere Planstellen, darunter sechs für verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Planstelle für eine Koordinatorin bzw. einen Koordinator für die mit Asylrechtssachen befassten verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Planstelle für den Dokumentationsbereich zugesagt. Das vorzeitige Ende der Legislaturperiode verhinderte die rechtzeitige Zuerkennung dieser Planstellen im Stellenplan 2008. Dem Gerichtshof wurde die Möglichkeit eröffnet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im genannten Ausmaß mit Arbeitsleihverträgen zu beschäftigen. Von dieser Möglichkeit machte der Gerichtshof ab September 2008 Gebrauch.

Im Rahmen der Verhandlungen über das BFG 2009/2010 hat der Verfassungsgerichtshof die Forderung nach weiteren vier Planstellen für verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt.

4.3. Reorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes

Die Aufbauorganisation des Präsidiums des Verfassungsgerichtshofes geht im Wesentlichen auf die 1980er Jahre zurück und entspricht in vielerlei Hinsicht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

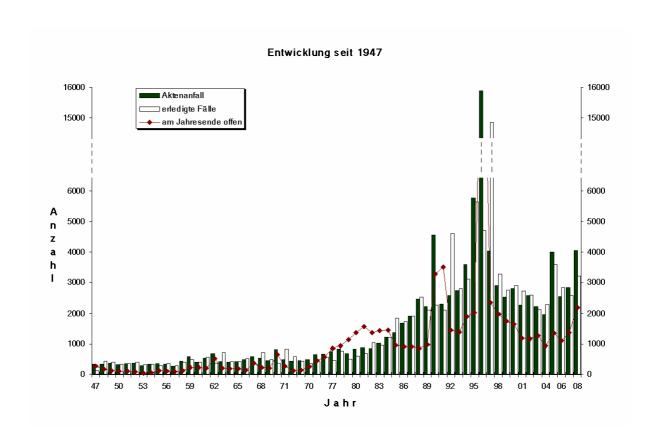
Aus diesem Grund wurde im Berichtsjahr der Grundstein für umfassende Reorganisationsmaßnahmen gelegt, die im Jahr 2009 konzipiert und in der Folge umgesetzt werden sollen.

4.4. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

5. STATISTIK

5.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 11.

Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

	-		Offene
Jahr	Zugang	Erledi-	Fälle am
		gungen	Jahres-
		J. J.	ende
1981	877	694	1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 11	3594 ¹²	1365 ¹³
2006	2558 ¹⁴	2834 ¹⁵	1089
2007	2835	2565	1359
2008	4036 ¹⁶	3221 ¹⁷	2174

Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

Siehe FN 1.

Siehe FN 1.

Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

Siehe FN 5.

Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindeskörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁴ Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁵ Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹⁶ Davon entfielen 1525 Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

Diese Zahl enthält 423 Erledigungen von Beschwerden gegen Entscheidungen des UBAS und des Asylgerichtshofes.

5.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2008

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Staats- vertrags- prüfung nach Art. 140a	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zusam- men
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2005	0	0	0	1	0	0	0	0	3	4
Offen aus 2006	1	0	0	2	3	0	0	0	95	101
Offen aus 2007	17	7	0	55	98	1	3	0	1072	1253
Sum- me	19	7	0	58	101	1	3	0	1170	1359

Offene Fälle zum 31.12.2008

	Kla- gen nach Art. 137	Kompetenz- entscheidungen nach Art. 138	Anträge nach Art. 138a	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Staats- vertrags- prüfung nach Art. 140a	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Urteils- beschwer- den nach Art. 144a	Zusam- men
Offen aus 2006	0	0	0	0	1 ¹⁸	0	0	0	10 ¹⁹	0	11
Offen aus 2007	2	2	0	15	6	0	1	0	128	0	154
Offen aus 2008	14	2	0	120	140	4	2	0	834	893	2009
Sum- me	16	4	0	135	147	4	3	0	972	893	2174

Das Verfahren ist zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt.
 Davon sind acht Verfahren zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits erledigt, zwei sind zur Normenprüfung unterbrochen.

5.4. Normenprüfungen

Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2008 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückge- wiesen bzw eingestellt	zumindest	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgeho- ben
Amtswegige Prüfungen	26	8	13	5	15 ²⁰	10	5
Individualanträge	52	44	1	7	4	1	3
Gerichts-, UVS-und BVA-Anträge	70	10	7	53	19	4	15
Anträge von Abgeordneten des Stmk. Landtags	2	0	1	1	1	1	0
Anträge von Landesregierungen	2	0	1	1	1	0	1
Summe	152	62	23	67	40	16	24

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückge- wiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgeho- ben
Amtswegige Prüfungen	35	5	26	4	21 ²¹	18	3
Individualanträge	327	326	0	1	1	0	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	26	6	10	10	7	5	2
Volksanwaltschaft	1	0	0	1	1	0	1
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000	1	0	0	1	1	0	1
Summe	390	337	36	17	31	23	8

²⁰ Eine Bestimmung wurde auch auf Grund von Anträgen des VwGH und der OÖ LReg aufgehoben, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen" gezählt.
²¹ Zwei Bestimmungen wurden auch auf Grund von Anträgen des LG für ZRS Wien und des UVS Kärnten geprüft.

5.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof bemerkenswert kurz. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
2006	182	202
2007	177	187
2008	183	212
mehrjähriger Durchschnitt	218	237
(1998 - 2008)	(= rd. 7¼ Monate)	(= rd. 8 Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
2006	211	229
2007	200	207
2008	206	230
mehrjähriger Durchschnitt	247	263
(1998 - 2008)	(= rd. 8 ¼ Monate)	(= rd. 8 ¾Monate)

VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2008 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, die Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara PRAMMER, die Bundesministerin für Justiz Dr. Maria BERGER, die Bundesministerin für Inneres Dr. Maria FEKTER, der Präsident des Bundesrates Bundesminister a.D. Jürgen WEISS, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard GRISS, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, der Obmann des Freiheitlichen Parlamentsklubs Heinz-Christian STRACHE, der Obmann des Parlamentsklubs des BZÖ Ing. Peter WESTENTHALER, Volksanwältin Mag. Therezija STOISITS, der Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Andreas SCHIEDER, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, weitere Vertreter Oberster Organe sowie das österreichische Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN und der österreichische Richter am Gericht erster Instanz Kammerpräsident Dr. Josef AZIZI teil.

Der Verfassungsgerichtshof nahm den Umstand, dass sich 2008 der Tag der Beschlussfassung über das Bundes-Verfassungsgesetz zum 90. Mal jährte, zum Anlass, eine Lesung ausgewählter Texte zum Gedenkjahr 1918 zu veranstalten, die vom künstlerischen Direktor des Theaters in der Josefstadt Herbert FÖTTINGER vorgetragen wurden.

Broschüren über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2007 liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2008 ist in Vorbereitung.

7. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BÜRGERSERVICE

7.1. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseaussendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die – um dieses Ziel erreichen zu können – regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse www.vfgh.gv.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

7.2. Bürgerservice

Im Verfassungsgerichtshof langen häufig Anbringen von Bürgern in E-Mail-, FAX- oder postalischer Form ein, die einer geschäftsordnungsgemäßen Behandlung im Rahmen eines Gerichtsaktes nicht zugänglich sind, etwa weil die formalen Voraussetzungen völlig fehlen, weil es sich um bloße Anfragen zu Themen verschiedenster Art handelt, oder weil damit persönliche Anliegen an den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes oder an den Verfassungsgerichtshof herangetragen werden.

Es ist dem Verfassungsgerichtshof ein wesentliches Anliegen, dass jeder Bürger, der sich an ihn wendet, eine möglichst informative Antwort erhält.

Im Rahmen des Bürgerservice wurden vom Präsidium des Verfassungsgerichtshofes – neben zahlreichen telefonisch oder per E-Mail im kurzen Weg bearbeiteten Anfragen – im Berichtsjahr 194 solcher Eingaben in Briefform jeweils innerhalb weniger Tage erledigt.

8. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten, die in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet wurden, zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2008 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus zeitlichen und budgetären Gründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Delegationen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des deutschen Bundesverfassungsgerichts, des Schweizerischen Bundesgerichts, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein sowie des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte – großteils unter der Leitung ihrer Präsidenten – trafen 2008 am Sitz des Verfassungsgerichtshofes in Wien zu einem Arbeitstreffen ("Sechser-Treffen") zusammen, das aktuellen Themen von gemeinsamem Interesse gewidmet war.

Der Verfassungsgerichtshof empfing Delegationen der Verfassungsgerichte der russischen Föderation und der Mongolei – jeweils unter der Leitung ihres Präsidenten bzw. Vizepräsidenten – zu Arbeitsgesprächen im Rahmen von Gegenbesuchen. Weiters besuchte eine Delegation des armenischen Verfassungsgerichts unter der Leitung seines Präsidenten den Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr.

Die traditionell guten Beziehungen des Verfassungsgerichtshofes zu den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten wurden durch das jährliche – im Berichtsjahr in Rust veranstaltete – Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten und Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts ebenso weiter verfestigt, wie durch die Teilnahme von Präsident SC a.D. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger an einem vom tschechischen Verfassungsgericht anlässlich seines 15-jährigen Bestehens veranstalteten Symposions.

Präsident SC a.D. Univ.Prof. Dr. Gerhart Holzinger suchte 2008 den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier und den Präsidenten des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Prof. Dr. Vassilios Skouris zu Antrittsbesuchen auf und nahm an einem Kolloquium anlässlich des 50-jährigen Bestehens des französischen Conseil constitutionnel in Paris teil.

Unter der Leitung der Vizepräsidentin Dr. Brigitte Bierlein nahm eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes an der XIV. Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte in Vilnius, Litauen, teil. Thema der Konferenz war "Gesetzgeberisches Unterlassen als Problem verfassungsgerichtlicher Kontrolle".

Die Kontakte zum Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika wurden im Berichtsjahr durch den Besuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung der Vizepräsidentin erneuert.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Administrativebene im Jahr 2008 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte ausländische Delegationen von Gerichten und obersten Organen (darunter Höchstrichter aus Chile, Japan, Korea, Rumänien und der Türkei). Vertreter der Wissenschaft waren ebenso willkommen wie Gruppen von Richtern und Rechtspflegern, Beamte der Europäischen Kommission sowie Studenten und Schülern, die den Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Seminaren, EU-Ausbildungsprogrammen sowie ihrer Schul- und Berufsausbildung besuchten.

9. WAHRNEHMUNGEN

9.1 Reaktion des Bundes (belangter Behörden) auf Kostenentscheidungen des Verfassungsgerichtshofes

Der Verfassungsgerichtshof musste im Berichtsjahr wiederholt feststellen, dass der Bund (die jeweilige belangte Behörde), der nach Aufhebung von Bescheiden zur Zahlung der Kosten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens an die Beschwerdeführerin/den Beschwerdeführer schuldig erkannt wird, seiner Zahlungspflicht zum Teil nur zögerlich, zum Teil – auch nach Urgenz durch den Verfassungsgerichtshof – überhaupt nicht nachgekommen ist.

In letzterem Fall ist der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 146 Abs. 2 B-VG gezwungen, einen Antrag auf Exekution seines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses an den Bundespräsidenten zu stellen.

9.2. Skartierung von Verordnungsakten

Im Verordnungsprüfungsverfahren V 73/07, V 76/07 zog der Verfassungsgerichtshof Teile der eine Geschwindigkeitsbeschränkung verfügenden – Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau vom 23. Juli 2002, Z SP6-VK/337/1-2002, in Prüfung. Im Zuge des Verfahrens teilte die verordnungserlassende Behörde dem Verfassungsgerichtshof mit, dass keine Verordnungsakten (mehr) existierten, anhand derer der Gerichtshof die Erforderlichkeit der Verordnung gemäß § 43 StVO 1960 prüfen könne, da diese auf der Basis der geltenden Skartierungsvorschriften vernichtet worden seien.

Der Verfassungsgerichtshof appelliert an verordnungserlassende Behörden, Skartierungsvorschriften in einschlägigen Kanzleiordnungen bzw. die Praxis der Vornahme von Skartierungen im Hinblick darauf zu überprüfen, dass die Vernichtung von Akten, die zur Erlassung einer Verordnung geführt haben, nicht zu einem Zeitpunkt vorgenommen wird, solange die Verordnung noch Rechtswirkungen entfalten kann.

9.3. Nochmals: Übermittlung von Verordnungsakten an zur Antragstellung zur Verordnungsprüfung legitimierte UVS

Den Verfahren V 2/07 ua. lagen Anträge des UVS Salzburg zu Grunde, in denen dieser die Aufhebung einer Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie deshalb begehrte, weil ihm die verordnungserlassende Behörde die Übermittlung des Verordnungsaktes verweigert hatte. In einer im Verfahren erstatteten Äußerung vertrat der Bundesminister die Ansicht, er sei zur Übermittlung des Verordnungsaktes an den UVS Salzburg nicht verpflichtet.

In seiner Entscheidung verwies der Verfassungsgerichtshof auf das Erkenntnis V 53/05 u.a., dem dem ein ähnlicher Sachverhalt zugrunde lag. Darin hielt er fest, dass – ausgehend von der in Art. 22 B-VG normierten Verpflichtung zur Amtshilfe – eine verordnungserlassende Behörde einem UVS, der gegen eine in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwendende Verordnung aus dem Grund der Gesetzwidrigkeit Bedenken hegt, insoweit zur Hilfestellung verpflichtet sei, als der UVS dieser Hilfe zu einer allfälligen Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof bedürfe. Dies schließe insbesondere auch die Übermittlung des Verordnungsaktes ein.

Der Verfassungsgerichtshof regt erneut - das zitierte Erkennenis war Gegenstand seiner Wahrnehmungen im Tätigkeitsbericht über das Jahr 2006 - dringend an, in vergleichbaren Fällen dem Gebot zur Verpflichtung der Amtshilfe zu entsprechen.

Wien, am 12. März 2009 Der Präsident: Dr. Holzinger

10. BEILAGE 1

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2008 INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

zumindest tlw. aufgehoben:

zumindest tlw. aufgehoben:	
	wesentliche Passagen aus dem Spruch
ASVG	I. Die Wortfolge "binnen sechs Monaten" in § 70 Abs. 4 des
§ 70	Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI.
G 254/07	Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 64/1997, wird als
	verfassungswidrig aufgehoben.
	II. Die Wortfolge "nach dem Ende des Anspruches auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach dem Bundesbezügegesetz" in § 70 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. I Nr. 64/1997, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.
GaswirtschaftsG	I. § 23b Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem Neurege-
§ 23b	lungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
G 11/08	(Gaswirtschaftsgesetz - GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der
	Fassung BGBI. I Nr. 148/2002, wird als verfassungswidrig
	aufgehoben.
GrundverkehrsG NÖ	Die §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 3 des NÖ Grundverkehrsgesetzes
§§ 6, 7	1989, LGBI. für das Land Niederösterreich 6800-3, sowie die
G 84/08	Wortfolge "und Abs. 4" im § 6 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrs-
	gesetzes 1989, LGBI. für das Land Niederösterreich 6800-3,
	waren verfassungswidrig.
GrundverkehrsG Tir	I. Im Gesetz vom 3. Juli 1996 über den Verkehr mit Grund-
§ 6	stücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 - TGVG
G 85/08	1996), LGBI. für Tirol Nr. 61 in der Fassung LGBI. Nr.
	85/2005, werden als verfassungswidrig aufgehoben:
	§ 6 Abs. 1 lit. b und die Wortfolge "c) der Erwerber, in den
	Fällen der lit. b Z. 2 und 3 die für den landwirtschaftlichen
	Betrieb der Gesellschaft, Privatstiftung oder Genossenschaft
	tätige Person bzw. der Pächter oder Fruchtnießer, über die
	für die Selbstbewirtschaftung erforderlichen fachlichen
	Kenntnisse verfügt", Abs. 2, Abs. 3 und die Wortfolgen ",
	sofern nicht ein Ausnahmetatbestand nach Abs. 1 lit. b Z. 1
	bis 3 verwirklicht wird," und "durch den Erwerber selbst" in
	Abs. 7.
	II. Die Wortfolgen "Rechtserwerbe an forstwirtschaftlichen
	Grundstücken sind zu genehmigen, wenn die Voraussetzung
	nach Abs. 1 lit. a gegeben ist und" und "die ordnungsgemäße
	nachhaltige Bewirtschaftung der erworbenen Grundstücke"
	sowie "gewährleistet ist" in § 6 Abs. 7 TGVG 1996 und das
	Wort "und" am Ende des § 6 Abs. 1 lit. c TGVG 1996 werden
	nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

In male IVen	LD: M. (C.L. II. L.
JagdG Ktn	I. Die Wortfolge ", der Landesvorstand der Kärntner
§§ 37, 81	Jägerschaft die Gleichwertigkeit der Prüfung anerkannt hat"
G 10/08	in § 37 Abs. 7 lit. b des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG,
	LGBI. Nr. 21 idF LGBI. Nr. 7/2004, wird als verfassungswidrig
	aufgehoben.
	II. § 81 Abs. 1a des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG,
	LGBI. Nr. 21 idF LGBI. Nr. 7/2004, wird nicht als
AII 1 1	verfassungswidrig aufgehoben.
Niederlassungs- und	I. In den §§ 72 Abs. 1, 73 Abs. 2 und 73 Abs. 3 des Bun-
AufenthaltsG	desgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in
§§ 72, 73	Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG),
G 246,247/07	BGBl. I 100/2005, wird jeweils die Wortfolge "von Amts
G 265/07 OÖ LReg	wegen" als verfassungswidrig aufgehoben.
G 273/07	
G 23/08 VwGH	III. Die Anträge der Oberösterreichischen Landesregierung
	auf Aufhebung der Wortfolge "von Amts wegen" in § 74 NAG
	sowie auf Aufhebung des § 75 NAG werden abgewiesen.
ParteienförderungsG Ktn	Die Worte "mit mindestens zwei Mitgliedern" in § 1 des
§ 1	Kärntner Parteienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 83/1991 in
G 255/07	der Fassung des Landesgesetzes vom 28. April 2005, LGBl.
0 233/0/	
	Nr. 57, sowie die Wendung "1 und" in Art. III Abs. 1 lit. a des
	Landesgesetzes vom 28. April 2005, mit dem das Kärntner
	Parteienförderungsgesetz geändert wird, werden als
	verfassungswidrig aufgehoben.
RechtsanwaltsO	I. § 37 Abs. 1 Z 2b der Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli
§ 37	1868, RGBl. Nr. 96, idF BGBl. I Nr. 93/2003, wird als
G 15/08	verfassungswidrig aufgehoben.
StaatsbürgerschaftsG	In § 12 Z 3 des Bundesgesetzes über die österreichische
§ 12	Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 - StbG),
G 16/08	BGBl. Nr. 311 idF BGBl. I Nr. 37/2006, wird die Wortfolge
	"und die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Z 2 vorliegen"
	als verfassungswidrig aufgehoben.
VerwaltungsstrafG	Die Wortfolge ", in dem nur dem Beschuldigten das Recht
§ 51	der Berufung zusteht," in § 51 Abs. 7 des Verwaltungs-
G 86,87/08	strafgesetzes 1991, BGBI. Nr. 52/1991 in der Fassung
3 00,07 / 00	BGBl. I Nr. 158/1998, wird als verfassungswidrig
	aufgehoben.

BauO OÖ	Die Worte ", sofern dieser eine solche Errichtung nicht
§ 27	ausdrücklich ausschließt" im § 27 Abs. 1 erster Satz
_	
G 186/07	OÖ Bauordnung 1994, LGBI. für Oberösterreich Nr. 66 in der
	Fassung LGBI. für Oberösterreich Nr. 70/1998, werden nicht
	als verfassungswidrig aufgehoben.
EinkommensteuerG	§ 3 Abs. 1 Z 16a des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1988 über
§ 3	die Besteuerung des Einkommens natürlicher Personen
G 19/08	(Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988), BGBI. Nr. 400
	idF BGBl. I Nr. 35/2005, wird nicht als verfassungswidrig
	aufgehoben.
GSVG	Die Wortfolge "Z 1 bis 3" in § 25 Abs. 4 Z 1 zweiter Satz des
§ 25	Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl.
G 20/07	Nr. 560/1978, in der Fassung der 27. Novelle zum GSVG,
	BGBI. I Nr. 141/2002, wird nicht als verfassungswidrig
	aufgehoben.
NationalparkG	§ 6 Abs. 3, § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 3 erster Satz und § 11
§§ 6, 10, 11	Abs. 4 Z 2 des NÖ Nationalparkgesetzes, LGBI. für das Land
G 271/07	Niederösterreich Nr. 5505-1, werden nicht als
	verfassungswidrig aufgehoben.
ÖkostromG	Die Wortfolge "und 2" im letzten Satz des § 13 Abs. 4
§ 13	Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 idF BGBl. I Nr.
G 263/07	105/2006, wird nicht als verfassungswidrig aufgehoben.

Individualanträge

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
GrundverkehrsG Bgld	Die Wortfolge "und Multifunktionalität" in § 1 Abs. 1 Z 1
§§ 1,2	sowie § 2 Abs. 4 des Burgenländischen
G 187/07	Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBI. für das Burgenland Nr.
	25, werden als verfassungswidrig aufgehoben.

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
BauO Wien	Der Antrag auf Aufhebung der Wortfolge "und der
§ 125	Prüfingenieur (§ 127 Abs. 3)" im § 125 Abs. 2 zweiter Satz
G 225/06	des Gesetzes vom 25. November 1929, womit eine
	Bauordnung für Wien erlassen wird, LGBI. Nr. 11/1930 idF
	LGBI. Nr. 10/2006, wird abgewiesen.
BilanzbuchhaltungsG	zahlreiche Bestimmungen (s. Erkenntnis)
WirtschaftstreuhandberufsG	
G 44/07	
G 198/07	
G 199, 200/07	
G 201, 202/07	
Medizinischer Masseur-	Antrag des, den § 14 und den § 45 des Medizinischer
und HeilmasseurG	Masseur- und Heilmasseurgesetzes – MMHmG, BGBl. I Nr.
§§ 14, 45	169/2002, zur Gänze als verfassungswidrig aufzuheben, zu
G 257/07	Recht erkannt:
	Der Antrag auf Aufhebung des § 45 des Bundesgesetzes über
	die Berufe und die Ausbildungen zum medizinischen Masseur
	und zum Heilmasseur (Medizinischer Masseur- und
	Heilmasseurgesetz - MMHmG), BGBl. I Nr. 169/2002, wird
	zurückgewiesen.
	Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

Gerichts-, UVS- und BVA-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:

Zummaest tiw. aurgenobem										
	wesentliche Passagen aus dem Spruch									
DienstO Wien	Der dritte, vierte und fünfte Satz des § 16 Abs. 1 des Gesetzes									
§ 16	über das Dienstrecht der Beamten der Bundeshauptstadt Wien									
G 184/07 VwGH	(Dienstordnung 1994 - DO 1994), LGBI. für Wien Nr. 56/1994,									
	in der Fassung LGBI. für Wien Nr. 122/2001, werden als									
	verfassungswidrig aufgehoben.									
GlücksspielG	§ 25 Absatz 3 7. Satz des Bundesgesetzes zur Regelung des									
§ 25	Glücksspielwesens (Glücksspielgesetz), über die Änderung des									
G 162,164,264/07	Bundeshaushaltsgesetzes und über die Aufhebung des									
G 109,122/08	Bundesgesetzes betreffend Lebensversicherungen mit									
OLG Innsbruck	Auslosung, BGBl. Nr. 620/1989 in der Fassung BGBl. I									
LG Innsbruck	Nr. 105/2005, wird als verfassungswidrig aufgehoben.									
OGH										
JagdG	§ 36 Abs. 11 des Gesetzes vom 10. November 2004 über die									
§ 36	Regelung des Jagdwesens im Burgenland, LGBI. für das									
G 193/07 UVS Bgld	Burgenland Nr. 11/2005, (im Folgenden: Bgld. Jagdgesetz									
	2004) war bis zum 29. Februar 2008 verfassungswidrig.									
Naturschutz- und	§ 11 Abs. 2 lit. c und d des Burgenländischen Naturschutz- und									
LandschaftspflegeG	Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der									
§ 11	Fassung LGBI. Nr. 31/2001 werden als verfassungswidrig									
G 43/07 VwGH	aufgehoben.									
Niederlassungs- und	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"									
AufenthaltsG										
§§ 72, 73										
G 23/08 VwGH										

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch										
ApothekenG	Antrag, §§ 10 Abs. 2 Z 1, Abs. 3, Abs. 3a und Abs. 3b, 28										
§§ 10, 28, 29, 62a	Abs. 2, 29 Abs. 3 Z 2 und 62a Abs. 4 des Gesetzes vom										
G 12/08 UVS NÖ	18. Dezember 1906, betreffend die Regelung des										
	Apothekenwesens (Apothekengesetz), RGBI. 5/1907 idF										
	BGBI. I 90/2006, als verfassungswidrig aufzuheben, zu										
	Recht erkannt:										
	Der Antrag wird abgewiesen.										
AusländerbeschäftigungsG	Anträge, die Wort- und Ziffernfolge "von 2.000 Euro" im										
§ 28	dritten Strafsatz des § 28 Abs. 1 Z 1										
G 194,195/07 UVS Stmk	Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG, BGBl. Nr.										
	218/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2002, als										
	verfassungswidrig aufzuheben, in eventu auszusprechen,										
	dass sie verfassungswidrig war,zu Recht erkannt:										
	Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.										
AusländerbeschäftigungsG	Anträge auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1										
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, in der										
G 204,212/07 VwGH	Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBI. 895/1995, die										
	in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr										
	als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten										

	Ausländer mit Geldstrafe von 20 000 S bis zu 120 000 S"
	enthaltene Wortfolge "20 000 S" verfassungswidrig war bzw.
	in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,
	BGBI. Nr. 218/1975, in der Fassung des
	Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr. 895/1995, die Wortfolge
	"20 000 S" als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht
	erkannt:
	Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Anträge auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in
G 205/07 uva VwGH	der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBI. I
	Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, in
	eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht
	erkannt:
	Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Anträge auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in
G 206/07 uva VwGH	der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I
	Nr. 68, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäfti-
	gung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt
	beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu
	10 000 Euro" enthaltene Wortfolge "2 000 Euro"
	verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig
	aufzuheben, zu Recht erkannt:
	Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Anträge, in § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz,
§ 28	BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Art. V des
G 208,233/07 VwGH	Wachstums- und Beschäftigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr.
	103, die Wortfolge "1 000 Euro" als verfassungswidrig
	aufzuheben, zu Recht erkannt:
	Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Anträge, § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975, in
G 240,41,158,159/07	der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002, als
VwGH	verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt:
	Die Anträge werden teils zurückgewiesen, teils abgewiesen.
BundesvergabeG	Der Antrag, die Wortfolgen "technischen oder" sowie "oder
§ 29	auf Grund des Schutzes von Ausschließlichkeitsrechten" in
G 113/08 BVA	§ 29 Abs. 2 Z 2 leg.cit. als verfassungswidrig aufzuheben,
	wird abgewiesen.
EinkommensteuerG	
EinkommensteuerG § 67	wird abgewiesen.
	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen
§ 67	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z
§ 67	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt:
§ 67 G 243/07 LG St. Pölten	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.
§ 67 G 243/07 LG St. Pölten FührerscheinG	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen. Antrag, "§ 30a Abs. 2 Z 13 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF
§ 67 G 243/07 LG St. Pölten FührerscheinG § 30a	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen. Antrag, "§ 30a Abs. 2 Z 13 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 152/2005 als verfassungswidrig" aufzuheben,
§ 67 G 243/07 LG St. Pölten FührerscheinG § 30a	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen. Antrag, "§ 30a Abs. 2 Z 13 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 152/2005 als verfassungswidrig" aufzuheben, erkannt:
§ 67 G 243/07 LG St. Pölten FührerscheinG § 30a G 4/08 UVS OÖ	wird abgewiesen. Antrag, § 67 Abs. 8 lit. a EStG 1988 idF des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl. I Nr. 100/2002 (Art. 17 Z 6a), als verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen. Antrag, "§ 30a Abs. 2 Z 13 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 152/2005 als verfassungswidrig" aufzuheben, erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.

	verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt:									
	Der Antrag wird abgewiesen.									
GüterbeförderungsG	Antrag, "im § 5 Abs. 4 GütbefG 1995, die Wortfolge '§§ 18									
§ 5	und 19 GewO [1994] sind nicht anzuwenden[.]', als									
G 259/07 UVS NÖ	verfassungswidrig aufzuheben", zu Recht erkannt:									
	Der Antrag wird abgewiesen.									
SicherheitspolizeiG	Der Antrag, § 89 Abs. 4 und 5 des Sicherheitspolizei-									
§ 89	gesetzes, BGBI. Nr. 566/1991 in der Fassung BGBI. I Nr.									
G 26/07 UVS Vbg	56/2006, als verfassungswidrig aufzuheben, wird samt									
	Eventualanträgen abgewiesen.									
StudienförderungsG	Antrag, "§ 52 b Abs. 4 vierter Satz									
§ 52b	Studienförderungsgesetz 1992 i.d.F. BGBl. I Nr. 11/2005,									
G 78/08 UVS Wien	daher die Wortfolge 'Erzielt ein Studierender neben dem									
	Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums Einkommen aus									
	Berufstätigkeit, hat die Studienbeihilfenbehörde für den									
	jeweiligen Monat das Studienabschluss-Stipendium mit									
	Bescheid zurückzufordern.' als verfassungswidrig									
	aufzuheben", zu Recht erkannt:									
	Der Antrag wird abgewiesen									
G 73/08	Antrag, "§ 13 Abs. 1 lit. b des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBI. für Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBI. für Kärnten Nr. 50/2000, in eventu § 16 Abs. 5 des Kärntner Objektivierungsgesetzes, LGBI. für									
	Kärnten Nr. 98/1992 in der Fassung LGBI. für Kärnten Nr. 50/2000, als verfassungswidrig aufzuheben", zu Recht erkannt: Der Antrag wird abgewiesen.									
	Del Alling Wild abyemicsell.									

Antrag von Abgeordneten des Stmk. Landtags

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch									
FeuerpolizeiG	1. Im § 7 Abs. 3a erster Satz des Steiermärkischen									
G 39,40/08	Feuerpolizeigesetzes 1985, LGBI. für die Steiermark Nr. 49									
	idF LGBI. für die Steiermark Nr. 6/2008, wird die Wendung									
	", überwiegend Wohnzwecken dienende", im § 7 Abs. 3a									
	zweiter Satz leg.cit. werden die Worte "vorstehend									
	bezeichneten" und im § 7 Abs. 3a letzter Satz leg.cit. wird									
	das Wort "vorgenannte" als verfassungswidrig aufgehoben.									
	2. Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.									

Anträge von Landesregierungen

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch							
Niederlassungs- und	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"							
AufenthaltsG								
§§ 72, 73								
G 265/07 OÖ LReg								

BundesstraßenG	Antrag, § 10 Abs. 3 des Bundesstraßengesetzes 1971,							
§ 10 BGBl. Nr. 286/1971 in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2								
G 5/07 Wr LReg	verfassungswidrig aufzuheben, zu Recht erkannt:							
	Der Antrag wird abgewiesen.							

11. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

		Am 1	.1.2008 a	nhängig		Neu		Erledigt im Zeitraum von 1.1.2008 bis 31.12.2008						Offene Fälle			
Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	aus 2002	aus 2005	aus 2006	aus 2007	insge- samt	anhän- gig aus 2008	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt 1 ¹	abge- lehnt 2 ²	abge- lehnt 1,2 ³	amtsw. gestri- chen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2008	davon zur Nor- menprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	1	17	19	21	2	8	5	1	0	0	0	8	24	16	0
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	7	7	7	1	0	4	0	0	0	0	5	10	4	0
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	1	2	55	58	467 ⁴	36	17	328	7	0	0	0	2	390	135	1
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	0	3	98	101	198⁵	23	67	37	9	0	0	0	16	152	147	0
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	1	1	8	0	0	2	0	0	0	0	3	5	4	0
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	3	3	4	2	1	1	0	0	0	0	0	4	3	0
Anträge auf Mandatsvelust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden nach Art.144 B-VG	0	3	95	1072	1170	2089	136	100	111	62	69	341	810	658	2287	972	23 ⁶
Beschwerden nach Art.144a B-VG	0	0	0	0	0	1241	4	2	6	1	1	56	240	38	348	893	0
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nach Art.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1	4	101	1253	1359	4036	205	195	494	80	70	397	1050	730	3221	2174	24

¹ Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
2 Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
3 Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.
4 Hievon entfallen 332 auf Individualanträge, 34 auf Amtswegige Prüfungen, 33 auf Anträge des VwGH, 10 auf Anträge von UVS und 58 auf Anträge Ordentlicher Gerichte.
5 Hievon entfallen 56 auf Individualanträge, 21 auf Amtswegige Prüfungen, 22 auf Anträge des VwGH, 76 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 19 auf Anträge von UVS, 2 auf Anträge des Bundesvergabeamts und 2 auf Anträge des Landtagsklubs der SPÖ Stmk.

¹⁸³ Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 15 betreffen Landesgesetze.

⁶ Derzeit keine Vorlage beim EuGH.